

Schriewer, Juergen

Intermediaere Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich

Zeitschrift für Pädagogik 32 (1986) 1, S. 69-90



Quellenangabe/ Reference:

Schriewer, Juergen: Intermediaere Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich - In: Zeitschrift für Pädagogik 32 (1986) 1, S. 69-90 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-143803 - DOI: 10.25656/01:14380

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-143803>

<https://doi.org/10.25656/01:14380>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 32 – Heft 1 – Februar 1986

I. Thema: Sinkende Schulleistungen – Mythos oder Realität?

KARLHEINZ INGENKAMP Zur Diskussion über die Leistungen unserer Berufs- und Studienanfänger. Eine kritische Bestandsaufnahme der Untersuchungen und Stellungnahmen 1

WALTER H. SCHREIBER Methoden und Ergebnisse überregionaler Lernerfolgskontrollen in westlichen Industrieländern 31

HORST DICHANZ/
RON PODESCHI Krise im amerikanischen Schulwesen? 51

II. Thema: Geschichte der Berufsbildung

JÜRGEN SCHRIEWER Intermediäre Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich 69

KLAUS HARNEY/
HEINZ-ELMAR TENORTH Berufsbildung und industrielles Ausbildungsverhältnis – Zur Genese, Formalisierung und Pädagogisierung beruflicher Ausbildung in Preußen bis 1914 91

III. Diskussion

ANDREAS KNAPP Der Zusammenhang von elterlichem Engagement für Schule und Schulleistung mit Einstellungen und Selbstwahrnehmungen der Kinder 115

IV. Besprechungen

ANDREAS FLITNER

JÜRGEN HABERMAS: Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen

JÜRGEN HABERMAS: Die neue Unübersichtlichkeit. Kleine politische Schriften V 129

FRANZ-MICHAEL
KONRAD

HELMUT FEND: Die Pädagogik des Neokonservatismus 134

JÜRGEN OELKERS

SIEGFRIED MÜLLER/HANS-UWE OTTO: Verstehen oder Kolonialisieren? Grundprobleme sozialpädagogischen Handelns und Forschens 139

ULRICH HERRMANN

JOACHIM RITTER/KARLFRIED GRÜNDER (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie 142

INGRID LOHMANN

WOLFGANG KLAFKI: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Beiträge zur kritisch-konstruktiven Didaktik 145

V. Dokumentation

Pädagogische Neuerscheinungen 151

Contents

I. Topic: Downward Achievement Trends

- KARLHEINZ INGENKAMP The Discussion about the Achievement of Students Entering Vocational Training or Universities – A Critical Review of Research and Statements in the Federal Republic of Germany 1
- WALTER H. SCHREIBER On the Methods and Results of Large-Scale Assessment Programs of Student Achievement in Western Industrial Countries 31
- HORST DICHANZ/
RON PODESCHI Crisis in American Education? 51

II. Topic: History of Vocational Education

- JÜRGEN SCHRIEWER Intermediate Bodies, Self-Government, and Patterns of Vocational Education: a Comparative Historical Analysis of 19th Century France and Germany 69
- KLAUS HARNEY/
HEINZ-ELMAR TENORTH Profession-forming and industrial vocational education relations – on the genesis and pedagogical transformation of vocational training in Prussia up to 1914 91

III. Discussion

- ANDREAS KNAPP The relation between parental involvement in school achievement and their children's self-assessment and attitudes towards school 115

IV. Book Reviews 129

V. Documentation

- New Books 151

Intermediäre Instanzen, Selbstverwaltung und berufliche Ausbildungsstrukturen im historischen Vergleich

Zusammenfassung

Der Problembezug des Artikels ist ein zweifacher: In methodologischer Hinsicht geht es um die Erprobung der Erklärungsmöglichkeiten theoriegeleiteter historisch-vergleichender Analysen. In thematischer Hinsicht interessiert die Genese unterschiedlicher Strukturen beruflicher Ausbildung in Frankreich und Deutschland. Dementsprechend wird zunächst (Abschnitt 1) ein analyseleitender Bezugsrahmen entfaltet, der eine in systemtheoretischen Kategorien gefaßte Modellierung des sozialen Handlungsraums beruflicher Ausbildung mit einer der historischen Makro-Soziologie entlehnten Konzeptualisierung verfassungspolitisch-rechtlicher und sozial-kultureller Voraussetzungen verbindet. Eine funktional-konfigurativ geführte Vergleichsanalyse sucht dann (Abschnitt 2) die in Frankreich und Deutschland im ausgehenden 19. Jahrhundert gewählten differenten Lösungsmuster für das analoge Problem der beruflichen Breitenqualifizierung auf Facharbeiterniveau zu erklären, indem sie sie auf allgemeine strukturelle Gestaltungsprobleme des „Überschneidungsbereichs“ Berufsausbildung einerseits, auf die dafür historisch jeweils verfügbaren besonderen Gestaltungsressourcen andererseits bezieht.

Die Geschichte „speziell“ des Berufsbildungswesens in Frankreich – so schreibt LORENZ VON STEIN (1868, S. 286 ff., S. 39 f.) in seiner das Erziehungssystem als Teil der „Inneren Verwaltung“ umfassenden „Verwaltungslehre“ – sei „nur ein Theil seiner socialen, im Verwaltungsrecht zum formalen Abschluß gedeihenden Umgestaltungen (...) der gesellschaftlichen Ordnung“ und eben damit „nothwendige und praktische Consequenz“ des in diesen Umgestaltungen ausgetragenen Kampfes zwischen den antagonistischen Prinzipien von „Begriff und thätiger Idee des Staates“ auf der einen, „gesellschaftlichen Sonderinteressen“ auf der anderen Seite. In systematisch reformulierter Anknüpfung an diesen heuristisch noch immer fruchtbaren Erklärungsansatz entwickelt der folgende Beitrag zunächst eine kontextübergreifende theoretische Konzeptualisierung für den historischen Vergleich beruflicher Ausbildungsstrukturen in Europa (1.) Sie dient dann als Bezugsrahmen für die vergleichende Rekonstruktion der Genese der in Frankreich und Deutschland differierenden Strukturen beruflicher Elementarausbildung im 19. Jahrhundert (2.)

1. Das historiographische Erklärungsproblem und die theoretische Konzeptualisierung des Vergleichs

Das mit dem Industrialisierungsprozeß des 19. Jahrhunderts verbundene Problem der beruflichen Qualifizierung der anwachsenden Arbeiterschaft für Industrie, Handel und Gewerbe wurde in Frankreich und Deutschland gegen Ende des Jahrhunderts in zwar weitgehender zeitlicher Parallelität, doch inhaltlich signifikant unterschiedlicher Weise gelöst: In Frankreich markierten die Gesetzgebungen von 1880 und 1892 über die Errichtung bzw. Ausgestaltung öffentlicher Vollzeit-Lehrlingsschulen den Beginn einer bis in die Gegenwart domi-

nanten Tradition vollzeitschulisch organisierter Lehrlings- oder Facharbeiterausbildung. In Deutschland datiert die einschlägige Geschichtsschreibung den Ursprung der später als „duales System“ bezeichneten Zwei-Instanzen-Kombination von privatwirtschaftlich verfaßter betrieblicher Ausbildung und öffentlich verantworteter Teilzeit-Berufsschule auf das Handwerkerschutzgesetz von 1897, das in Fortführung der 1881 einsetzenden Novellierungen der liberalistischen Gewerbeordnung von 1869 die berufsständischen Organisationen des Handwerks restituierte, damit zugleich aber auch die traditionelle Handwerkslehre offiziell rehabilitierte und „zum normierenden Faktor der gesamten gewerblichen Ausbildung“ erhob (BLANKERTZ 1969, S. 119 ff., S. 127).

Dieser Differenz der Lösungsmuster für das analoge Problem der elementaren Berufsqualifizierung der Masse der Erwerbsbevölkerung steht indes ein ganzer Kranz von in beiden Ländern gleichartigen Rahmenbedingungen gegenüber. Dazu zählen nicht nur die analog ausgebildeten globalen Strukturmerkmale des französischen und des preußisch-deutschen Erziehungssystems sowie ein überraschender institutionengeschichtlicher Parallelismus in der Produktion technischer Bildung auf den mittleren und höheren Qualifikationsstufen der Techniker und Ingenieure. Dazu zählen vor allem auch solche ökonomisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die in lediglich intra-nationaler Untersuchungsperspektive mit der Entwicklung beruflicher Ausbildungsstrukturen ursächlich in Zusammenhang gebracht werden: Ihre „bürokratisch-militärische Tradition“ aus vorindustrieller Zeit, ihre vergleichbare Ausgangsposition als „Nachfolgeländer“ im internationalen Industrialisierungsprozeß (LUNDGREEN 1973, S. 127 ff.), die inhaltliche Gleichläufigkeit von Industrialisierung und technisch-ökonomischem Wandel wie auch analoge Integrationsbedürfnisse der jeweiligen politischen Systeme und darauf abgestellte Versuche instrumentalisierender Dienstbarmachung öffentlich veranstalteter Erziehung. Die Diskrepanz von unterschiedlichen Lösungsmustern bei weithin analogen Rahmenbedingungen ist nicht nur Anlaß für eine spezifische Zuspitzung und Reformulierung des auf die Genese moderner Berufsausbildungssysteme bezogenen historiographischen Erklärungsproblems. Sie unterstreicht zugleich die aufgrund bisheriger sozialhistorischer Forschung angenommene methodologische Fruchtbarkeit gerade des deutsch-französischen Vergleichs (vgl. LUNDGREEN 1973, S. 147). Das Vergleichspaar Deutschland/Frankreich demarkiert im Sinne des „*most similar systems design*“ ein historisch-soziales Untersuchungsfeld, das die weitgehende Isolierung der für Erklärungszwecke herangezogenen Kontextbedingungen erlaubt und insofern der von sozialwissenschaftlichen Vergleichsmethodologien favorisierten Ausgestaltung des Vergleichs als *Ex-post-facto*-Experiment in besonderem Maße entgegenkommt. Jedoch legen die verfügbaren Theorieerfahrungen vergleichend-historischer Bildungsforschung eine gewisse Skepsis nahe gegenüber den Erklärungsleistungen des einlinig kausalanalytischen Vergleichstypus, genauer: gegenüber den ihm korrespondierenden „exogenen“ Erklärungsmodellen, die ihrer Logik nach auf Determinationsbeziehungen abstellen zwischen den auf nationaler bzw. kultureller Kontextebene identifizierten „*system-level factors*“ und den in diese Kontexte eingelagerten „*within-system variables*“ wie u. a. Erziehungsinstitutionen (vgl. als klassische Fassung dieses Vergleichsparadigmas PRZEWORSKI/TEUNE 1970).

Die nachfolgende *funktional-konfigurative* Vergleichsanalyse erprobt insofern die Erklärungsmöglichkeiten einer methodisch-theoretischen Alternative, die ihr strukturierendes „Gehäuse“ aus sowohl abstrakteren und komplexer gebauten wie zugleich für historische Variationen offeneren systemtheoretischen Modellierungen bezieht (zum Zusammenhang von theoretischer Konzeptualisierungs- und vergleichender Methodenproblematik vgl. SCHRIEWER 1984). *Funktional* ist dieser Vergleichsansatz, weil er nicht auf die quasi-experimentelle Identifizierung invarianter Ursache-Wirkungs-Beziehungen abzielt, sondern verschiedene Möglichkeiten des Bewirkens – differente „Leistungen“, „Problemlösungen“ oder „Systemstrategien“ – gerade in ihrer Variabilität, Äquivalenz oder Austauschbarkeit auf *leitende Problemgesichtspunkte* bezieht, um dann zu fragen, „wie sehr bzw. wie wenig man auf bestimmte Kausalarrangements angewiesen ist“. Voraussetzung ist, da die funktionale Analyse immer problem-relativ ist, Probleme sich aber nicht isoliert, sondern „nur als Problemsysteme (bzw. Systemprobleme)“ stellen, die vorgängige Bestimmung der Bezugsprobleme des Vergleichs im Rahmen kontextübergreifender Theorien (LUHMANN 1982, S. 43 und 1984 a, S. 84 ff.). Auch in systemtheoretischer Dimensionierung des Untersuchungsfeldes muß andererseits als Prämisse festgehalten werden, daß in historisch bestimmten Systemen die Lösungswahlen zwischen abstrakt als äquivalent ansetzbaren „anderen Möglichkeiten“ nicht beliebig offen, sondern durch Lösungen anderer Systemprobleme und ihnen entsprechende Strukturentscheidungen weitgehend präjudiziert sind. *Konfigurativ* ist der hier verfolgte Vergleichsansatz, weil er die darauf gerichtete genetische Fragestellung gleichermaßen aufgreift und an die charakteristische Analyseperspektive der kulturanthropologisch-vergleichenden Disziplinen anschließt, nämlich: sozial-kulturelle Phänomene nicht in kontextenthobener Isolierung, sondern in ihrem jeweils kontextspezifischen *Relations-Gefüge*, in Konfigurationen, zu sehen und zu begreifen (vgl. DUMONT 1983).

Entsprechend komplex hat folglich die theoretische Konzeptualisierung des Vergleichs anzusetzen. Sie bezieht sich zunächst auf die systemtheoretische Modellierung einer charakteristischen Kategorie erzieherischer Handlungsfelder – wie u. a. der Berufsausbildung –, die in den historisch-semantischen Untersuchungen von LUHMANN/SCHORR (1979, S. 53 ff.) mit dem Konzept der *Überschneidungsbereiche* vorbereitet und an anderer Stelle zur analytisch umsetzbaren Problemstruktur weiter entfaltet worden ist (vgl. SCHRIEWER 1986). Dieses Modell knüpft einerseits an zentrale Leitbegriffe der LUHMANNschen Systemtheorie an: an Systembildung über System/Umwelt-Differenzierung und an funktionale Differenzierung als Umbau der Primärdifferenzierung neuzeitlicher Gesellschaftssysteme von Stratifikation auf Makrofunktionen des Gesellschaftssystems. Es stellt andererseits aber gerade darauf ab, daß die funktionsbezogene Ausdifferenzierung eines eigenen gesellschaftlichen Teilsystems für Erziehung dort auf strukturelle Beschränkungen stößt, wo wichtige intersystemische Leistungstausch-Beziehungen eine derart kritische Anforderungsqualität aufweisen, daß sie in spezifischen Verschränkungszonen mit jeweils einem anderen gesellschaftlichen Funktionssystem eigens gesichert werden: mit dem Wissenschaftssystem zum Beispiel in den Universitäten, mit dem Wirtschaftssystem im Bereich der Berufserziehung.

Überschneidungsbereiche lassen sich insofern begreifen – und mit den Begriffsmitteln der Theorie symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien weiter erklären – als die Struktur-Antwort auf wechselseitig korrespondierende Beschränktheiten gesellschaftlicher Funktionssysteme. Sie sind Versuche, die divergierenden funktionalen Orientierungen, Sinnprämissen oder Medien-Codes unterschiedlicher Funktionssysteme in partiell aufrechterhaltenen Verschränkungszonen zu voraussetzungsreichen, von Disbalancierung nach beiden Richtungen hin grundsätzlich bedrohten Symbiosen zusammenzuführen. Mit *Funktionssymbiosen* ist insofern das Leitproblem bezeichnet, auf das die unterschiedlich ausgeprägten, aber als funktional äquivalent analysierbaren institutionellen Lösungen von Überschneidungsbereichen bezogen sind. Deren variiierende Formen organisatorisch-curricularer Kombinatorik stellen die beiden im Überschneidungsbereich Berufsausbildung involvierten Funktionssysteme vor charakteristische Anschluß- bzw. Folgeprobleme: Das vom Kernbereich des ausdifferenzierten Erziehungssystems – Schule – her reflektierende pädagogische Bewußtsein sieht sich konfrontiert mit vornehmlich inhaltlich-thematisch bestimmten *Spezifizierungs- und Relationierungsproblemen*, das Wirtschaftssystem mit strukturell bedingten *Zurechnungs- und Generalisierungsproblemen*. Jedem dieser nachgeordneten Probleme lassen sich wiederum Serien historisch variierender, doch funktional äquivalenter Problemlösungsstrategien mit ihrerseits spezifischen Folgen und Folgeproblemen zuordnen.

Markiert das zentrale Kombinationsproblem von Funktionssymbiosen einen aufschlußreichen Vergleichsgesichtspunkt für Prozeßanalysen vor allem der *Entwicklungs- und Differenzierungsdynamik* unterschiedlicher Berufsausbildungs- oder Hochschulsysteme (vgl. SCHRIEWER 1983), so läßt sich der hier thematisierte historische *Entstehungszusammenhang* moderner Berufsausbildungssysteme von dem so bezeichneten Zurechnungs- und Generalisierungsproblem her analytisch aufschlüsseln. Es bezieht sich auf strukturelle Vermittlungsprobleme des in den Überschneidungsbereich Berufsausbildung involvierten gesellschaftlichen Funktionssystems für Wirtschaft, das heißt auf Probleme des systeminternen Ausgleichs zwischen individueller Betriebs- und generalisierter Systemrationalität. Anders und vor dem Hintergrund der über den Medien-Code „Geld“ freigesetzten Eigendynamik und Selektivität des ausdifferenzierten Wirtschaftssystems formuliert, geht es darum, die durch den Geldmechanismus hochgezogene Abschirmung insbesondere des Einzelbetriebs gegen Folgenzurechnung und -verantwortung (vgl. LUHMANN 1975, S. 183 ff., und 1984 b) anlaßweise wieder zu durchbrechen im Hinblick auf ein überbetrieblich-generalisiertes Systeminteresse an der Sicherung solcher Prämissen – wie universal einsetzbarer und adaptiv entwicklungsfähiger Arbeitsqualifikationen –, die zwar für seine Operationsfähigkeit benötigt, aber nicht selbstverständlich in ihm selbst erzeugt werden. Traditionellerweise waren die dafür benötigten Funktionen der *Artikulation und Durchsetzung kollektiver Verbindlichkeiten* für eine in den Kontext privater Wirtschaftstätigkeit eingelagerte Berufsausbildung – rechtshistorisch gesprochen: der „Lenkung und Ordnung ... der Einzelbestrebungen und -interessen ... zum gemeinsamen Wohl des Berufsganzen“ (OLIVIER-MARTIN 1938, S. 473 ff., S. 559 ff.) – von den polyfunktional strukturierten Gilden und Zünften wahrgenommen worden. Sie waren „polyfunktional“,

gerade weil sie die Aufgaben von unternehmerischer Standes- und gewerkschaftlicher Interessenvertretung, von sozialem Fürsorge- und beruflichem Ausbildungsträger, von Gewerbeaufsichts- und Standardkontrollinstanz in noch ungeschiedener Bündelung wahrnahmen (vgl. GIDE 1903, S. 42 f.; MÜLLER 1965, S. 15 ff.). Das heißt aber andererseits, daß das bezeichnete Zurechnungs- und Generalisierungsproblem als ein bewußt zu gestaltendes Strukturproblem sich überhaupt erst herausbilden konnte nach schon weit fortgeschrittener Ablösung von vormodern-gemeineuropäischen Traditionen und als Folge der Ausdifferenzierungsprozesse von Industrie und Handwerk, von „Betrieb“ und „Beruf“ (HARNEY 1985), von individuellem Wirtschaftssubjekt und korporativem Lebensverband. Lösungsversuche des seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den westeuropäischen Ländern mit zunehmender Dringlichkeit diskutierten beruflichen Qualifizierungsproblems auf Facharbeiterniveau hatten sich insofern in paradoxer Weise mit nicht einkalkulierten und in ihrer Tragweite für die Zeitgenossen wenig transparenten „anderen“ Folgen eben der politisch-gesellschaftlichen Transformationsprozesse auseinanderzusetzen, denen sich dieses Problem selbst verdankte. Und je nach den in den einzelnen Ländern historisch vorhandenen Ansatzpunkten sahen sich Versuche der Bewältigung des für den Überschneidungsbereich Berufsausbildung strukturaufbauerlich-möglichen Zurechnungs- und Generalisierungsproblems in der Lage, an traditionelle Vermittlungsinstanzen anzuknüpfen, oder darauf verwiesen, sie durch funktional äquivalente *Formen über-individueller, doch sub-staatlicher sozialer Interessenaggregation, Willensbildung und Kontrolle* als administrativer Infrastruktur oder „Meta-Organisation“ für eine in betriebliche Arbeitsabläufe eingelagerte Berufsausbildung zu substituieren.

Auf eben diese Problemlösungserfordernisse in ihrer historischen wie strukturellen Ausprägung bezogen sich die luziden Bemerkungen des zeitgenössischen Beobachters LORENZ VON STEIN. Und wenn ihnen eingangs ein noch immer heuristisch fruchtbarer Erklärungswert zugesprochen wurde, so deshalb, weil STEIN (a) mit seiner Relationierung von „wirtschaftlicher Berufsbildung“ und „Selbstverwaltung“ als deren „erster Bedingung“ den vom Überschneidungsbereich-Modell her entwickelten *Funktionszusammenhang* anspricht (1868, S. 255, S. 291 ff.); und weil er (b) mit der Relationierung von „Selbstverwaltung“ und „gesamtem Verwaltungsrecht“ als dem Niederschlag der in den europäischen Ländern zeitlich wie inhaltlich je unterschiedlich ausgetragenen konfliktorischen Beziehung zwischen dem „Staat (und) seinen gesellschaftlichen Elementen“, „Ordnungen“ oder „Sonderinteressen“ die von Land zu Land verschiedenen verfassungspolitischen *Voraussetzungen* für die Rechtsstellung von intermediären Instanzen und die Handlungsspielräume von Selbstverwaltung hervorhebt (ebd., S. 166 ff., S. 39 ff.). Er bezeichnet damit zugleich die Gelenkstelle, an der methodisch die funktionale Vergleichsperspektive mit dem systemisch-konfigurativen Analysegesichtspunkt verschränkt, an der folglich theoretisch das zur Problemstruktur entfaltete Überschneidungsbereich-Modell um solche makro-soziale Modellierungen ergänzt werden muß, die die strukturell relevanten Ausgangsbedingungen differenter nationaler Kontexte in kontrollierbarer Weise zu identifizieren erlauben.

Das von ROKKAN entwickelte Makro-Modell der Ausbildung der modernen

politischen Systeme Europas ist hier anschließbar (unter den sukzessiven Ausarbeitungen vgl. insbes. ROKKAN 1970, S. 72 ff., und 1980). Denn nicht nur weist es theoriotechnisch eine ähnliche Bauform auf wie das aus der LUHMANNschen Systemtheorie bezogene Überschneidungsbereich-Modell. In seiner Begrifflichkeit sind vielmehr auch die von LORENZ VON STEIN angesprochenen Systemvoraussetzungen für den jeweiligen „Charakter“ der „wirtschaftlichen Berufsbildung“ (1868, S. 166) in größerer theoretischer Distanz zu den analysierten Prozessen und auf breiterer historisch-vergleichender Informationsgrundlage reformulierbar. Von den vier Grundkonflikten, die nach ROKKAN die europäischen Länder im Verlauf ihrer neuzeitlichen Staaten- und Nationenbildung in Auseinandersetzung mit älteren Organisationsformen des sozialen Lebens in je unterschiedlicher Intensität und Auflösung durchlaufen haben, ist es vor allem der sogenannte „Legitimationskonflikt“, der den von LORENZ VON STEIN formulierten systematischen Gedanken wieder aufnimmt. Denn zugleich mit den länderspezifisch variierenden Auflösungen des strukturell analogen Grundkonflikts zwischen dem säkularisierenden und standardisierenden Nationalstaat auf der einen, den traditionellen Solidareinheiten des gesellschaftlichen Lebens (wie vor allem Kirchen, Zünften, Korporationen, „Landschaften“, „parlements“ usw.) auf der anderen Seite wurde der rechtlich-organisatorische Spielraum für Fortexistenz, Wandel oder Neuaufbau, für Aktionsradius und Wirkungsmöglichkeiten von intermediären Instanzen abgesteckt (vgl. MÜLLER 1965, S. 39). Eben damit wurde aber auch über die jeweils verfügbaren meta-organisatorischen Problemlösungsressourcen für das Zurechnungs- und Generalisierungsproblem in hohem Maße vorentschieden.

Mit dieser Koppelung von systemtheoretischem Überschneidungsbereich-Modell und historisch gesättigter Typologie der Staaten- und Nationenbildung ist ein Bezugsrahmen formuliert, der zwischen der theoretisch definierten Problemstruktur eines erzieherischen Handlungsfeldes und seinen – über die benötigten Problemlösungsvoraussetzungen gezielt identifizierbaren – gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Brücke schlägt. Indem die durch ihn strukturierte Vergleichsanalyse die in variierenden Kontexten beobachtbaren unterschiedlichen Lösungsmuster auf *allgemeine strukturelle Gestaltungsprobleme* des Überschneidungsbereichs Berufsausbildung einerseits, auf dafür *historisch jeweils verfügbare Gestaltungsressourcen* andererseits bezieht, erlaubt sie die Stiftung eines Erklärungszusammenhangs, der der schematisierenden Gegenüberstellung von vorwiegend „exogenen“ oder „endogenen“ Erklärungsansätzen entzogen ist (vgl. zu dieser Opposition CHERKAOUI 1982, S. 16 ff.). Mit dieser Perspektivendoppelung bleibt die Vergleichsanalyse nicht bei einer funktionalen Erklärung, das heißt der „Ermittlung (im allgemeinen) und Ausschaltung (im konkreten) von funktionalen Äquivalenten“, stehen (LUHMANN 1984a, S. 85). Sie leistet vielmehr deren kausale Vertiefung, indem sie historisch verwirklichte Problemlösungen in modellgeleiteter Nachkonstruktion als bestimmte Realisierungen des in konkreten Kontexten strukturell Möglichen identifiziert (vgl. FABER 1974, S. 66 ff., insbes. S. 86 f.). Als vergleichende schließlich bekräftigt die funktional-konfigurative Analyse die über die Eingrenzung von Problemlösungsmöglichkeiten geführte Erklärungsfigur in eben dem Maße, in dem es gelingt, auf der Folie der entwickelten Relationen (von: Typik beruflicher Ausbil-

dungsstrukturen – Lösungspotentialen des Zurechnungs- und Generalisierungsproblems – Gestaltungsspielräumen intermediärer Instanzen – Auflösungsformen des verfassungspolitischen Legitimationskonflikts) die historischen Daten zu *Konfigurationen* zu ordnen, die sich gerade in ihrer intra-nationalen Konsistenz und inter-nationalen Differenz wechselseitig bestätigen.

2. *Das Zurechnungs- und Generalisierungsproblem und die historischen Voraussetzungen seiner Lösbarkeit*

Von nachhaltiger Bedeutung für die im Frankreich des 19. Jahrhunderts zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Lösung des beruflichen Qualifizierungsproblems auf Facharbeiterniveau erwies sich das aus der Revolution von 1789 hervorgegangene äußerst restriktive französische *Berufsvereinsrecht*. Folgenreich und restriktiv war die revolutionäre Gesetzgebung nicht wegen der Aufhebung aller nichtstaatlichen Korporationen und ihrer Privilegien sowie der Einführung uneingeschränkter Gewerbefreiheit (durch das nach dem Abgeordneten D'ALLARDE benannte Dekret vom 17. März 1791), sondern wegen des zusätzlich erlassenen strikten Verbotes beruflicher Vereinigungen und Koalitionen jeglicher Art (durch das nach dem Abgeordneten LE CHAPELIER benannte Dekret vom 14. Juni 1791). Hinfort galten Koalitionen oder Interessenabsprachen, ganz gleich ob zwischen selbständigen Gewerbetreibenden oder Arbeitern und Gesellen, als „verfassungswidrig, als Anschlag auf die Freiheit und die Erklärung der Menschenrechte und als null und nichtig“ (Art. 4).

Das von LE CHAPELIER formulierte Grundprinzip – „Es gibt keine Korporationen mehr im Staat. Es gibt nur noch das Einzelinteresse jeden Individuums und das Allgemeininteresse“ (zit. DOLLEANS/DEHOVE 1953, S. 134) – verweist auf den über den auslösenden Anlaß weit hinausgehenden Stellenwert dieses Gesetzes als Teil der von der Französischen Revolution kompromißlos betriebenen Lösung des Legitimationskonflikts zwischen zentralisierendem Nationalstaat und traditionellen Solidareinheiten. Die hinter dem Verbot beruflicher Koalitionen und Vereinigungen stehenden Rechtsnormen waren vollendeter Ausdruck der mit der Revolutionsgesetzgebung zur Geltung kommenden staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Programmatik des französischen Frühliberalismus mit seiner von den Enzyklopädisten und Physiokraten sowie aus der ROUSSEAU-SCHEN Lehre von der „*volonté générale*“ bezogenen Synthese individualistischer, egalitärer und etatistischer Konzeptionen. Gemeinsam war diesen Denktraditionen das grundlegende Argument, wonach die „*associations partielles*“, die intermediären Instanzen als organisierter Ausdruck von – mit LORENZ VON STEIN gesprochen – „gesellschaftlichen Sonderinteressen“, sowohl die „*société générale*“ gefährdeten, das heißt den Staat und die in ihm verkörperte Souveränität der Nation, wie die Gleichheit der Staatsbürger, wie schließlich die persönliche Entfaltungsfreiheit jedes einzelnen, die sich insbesondere auch in der Freiheit von Handel und Gewerbe realisierte. Das einzig adäquate Gegenmittel, um der von ihnen ausgehenden Bedrohung zu wehren, sah man nicht in einer Reform, sondern nur in der rigorosen Ausschaltung der intermediären Instanzen im allgemeinen, der beruflichen Korporationen und Vereinigungen im besonde-

ren. So war das nach LE CHAPELIER benannte Verbotsdekret vom Juni 1791 Teil und „*supreme expression*“ der von der Französischen Revolution politisch durchgesetzten, unter Napoleon umfassend kodifizierten und von der anschließenden Restauration der Bourbonen bruchlos übernommenen Neugestaltung der verfassungsrechtlich-administrativen Strukturen des modernen Frankreich (CAMPBELL 1964, S. xiii). In Konsequenz der damit auf Dauer gestellten Kombination von *individualistischem Liberalismus* und *etatistischem Zentralismus* bestand die politische Grundgleichung Frankreichs, nach einer berühmten Formulierung von EMILE BOUTMY, nur noch aus zwei Gliedern: dem *Individuum* und dem *Staat* (zit. LEGENDRE 1968, S. 50). Rechtlich geschützt war hinfort das individuelle Wirtschaftssubjekt in seinen durch den *Code civil* abgesicherten Eigentumsverhältnissen und in Ausübung der als „*principe de '89*“ tabuisierten Gewerbefreiheit; rechtlich erlaubt als intersubjektive Interessenabstimmung war nur noch der privatrechtliche Vertrag zwischen freien und gleichen Individuen; erwünscht die durch nichts gehinderte freie Konkurrenz als alleinige Steuerungsinstanz von Produktion, Preisen und Löhnen; unter Strafe verboten war durch den *Code pénal* jede Form kollektiv organisierter „gesellschaftlicher Sonderinteressen“. Diese Normierungen erschwerten und verzögerten die gesamte französische Vereins-, Verbands- und Gewerkschaftsgesetzgebung im 19. Jahrhundert (vgl. FERID 1971, S. 224ff.). Sie wurden erst während des II. Kaiserreichs mit der Aufhebung des Koalitionsverbots (1864) gelockert und in der III. Republik mit der Aufhebung des Assoziationsverbots (1884) entscheidend verändert. Weitaus dauerhafter aber prägten sie, in Korrespondenz zu einem mindestens bis zum I. Weltkrieg ungebrochenen individualistischen Liberalismus in Wirtschaftsleben und Arbeitsbeziehungen, die allgemeine politische Kultur des Landes (exemplarisch z. B. LEROY-BEAULIEU 1890).

Repräsentierte somit Frankreich mit seiner radikalen Tilgung aller Formen „of effective intermediation between citizen and state“ die extremste Ausprägung in dem gemeineuropäischen Auseinandersetzungsprozeß zwischen Nationalstaat und traditionellen Solidareinheiten, so war, auf der anderen Seite des Spektrums, für die Lösung des Legitimationskonflikts in Deutschland bezeichnend, daß die Durchschlagskraft des Liberalismus französisch-individualistischer Prägung in vielfacher Weise überlagert wurde durch fortwirkende Traditionen „korporativer Zwischengewalten“ (SCHMITTER 1977, S. 15; HEFFTER 1950, S. 72). Wenn auch in den einzelnen deutschen Territorien uneinheitlich ausgeprägt, waren diese Traditionen sowohl in der staats- und verfassungsrechtlichen Theorie wie in der geltenden Rechts- und Verwaltungspraxis nie gänzlich unterbrochen und vor allem nie so radikal unterbunden worden wie im revolutionären Frankreich. Insbesondere entsprang aus der Verbindung des bürgerlichen Liberalismus rationalistisch-französischer Prägung mit älteren Traditionen „korporativer Libertät“ (RAUMER 1957) der deutsche *Selbstverwaltungsgedanke* des 19. Jahrhunderts, während Frankreich, nach TREITSCHKES pointierender Kennzeichnung (1886, S. 137), als das Land gelten darf, dessen Sprache zwar „den Namen der Souveränität erfunden hat“, doch „den Begriff der Selbstverwaltung gar nicht wiederzugeben weiß“. Im Selbstverwaltungsgedanken artikulierte sich, insbesondere in den Denkschriften des FREIHERRN VOMSTEIN, ein verfassungspolitisches Gegenprogramm zu den von LE CHAPELIER auf den

Begriff gebrachten Grundsätzen der Französischen Revolution. Denn im Unterschied zum „reinen Demokratismus“ der „in einen großen Teig, in eine chymische Flüssigkeit atomweis aufgelösten Nation“ sollte die Selbstverwaltung sich gründen auf eben „die gegliederten Absonderungen, so aus dem Eigenthum und den Verschiedenheiten seines Besitzstandes, dem Gewerbe und der Art des Gemeinde Verbandes entstehen . . . , wodurch sich eine vollständige Darstellung aller wesentlichen Interessen bildet“ (STEIN 1818/1822, Ausg. HUBATSCH V, S. 698; Ausg. BOTZENHART V, S. 432, und VI, S. 121). Seine Konkretisierung fand dieser Gedanke nicht nur in der *kommunalen* Selbstverwaltung und in einem breit gefächerten kulturellen, berufsständischen und sozialpolitisch-gemeinnützigen *Assoziations- und Genossenschaftswesen* (vgl. NIPPERDEY 1976), sondern vor allem auch in der für das deutsche Verwaltungsrecht charakteristischen Gestalt „*berufs- und wirtschaftsständischer* Selbstverwaltung in der Organisationsform öffentlich-rechtlicher Körperschaften und unter der Bezeichnung ‚Kammer‘“ (HUBER 1953, S. 204 und S. 109 ff.). Ihre älteste und damit zugleich vorbildwirksame institutionelle Ausprägung waren die preußischen Handelskammern (vgl. FISCHER 1964). In ihrer modernen Rechtsform entstanden sie ab 1831 aus der Verschmelzung der auf die französische Besatzungszeit zurückgehenden rheinischen *Chambres de Commerce*, das heißt ernannten und mit den Funktionen behördlicher Hilfs- und Beratungsorgane betrauten Notabelnvertretungen, mit den in den östlichen preußischen Provinzen bestehenden unabhängigen Kaufmanns-Korporationen, die im Zusammenhang der STEIN/HARDENBERGSchen Reformen wiederbelebt worden waren und dabei größtenteils an die früheren Gilden und Zünfte anknüpften. Eine analoge Doppelfunktion von bestalltem Regierungsbeirat und intermediärer Interessenvertretung übernahm das 1842 eingerichtete preußische Landes-Ökonomie-Kollegium. Schließlich wurde die derart vorgezeichnete Verbindung von rheinpreußischer „Kammer“ und ostelbischer „Korporation“, von Zuordnung zum staatlichen Verwaltungssystem und berufsständischer Selbstverwaltung – parallel für Handel (1870), Landwirtschaft (1894) und Handwerk (1897) – zum allgemeinen Kammerrecht ausgebaut. Mit ihm hatte sich in Deutschland eine *originäre verwaltungsrechtliche Synthese* herausgebildet, die sich sowohl vom radikalen Programm des französischen Liberalismus (durch den Einbau vormodern-korporativer Selbstverwaltungsstrukturen) wie von der englischen Tradition freier privatrechtlicher Vereinsbildung (durch die Anknüpfung an „französisch-deutsche [i. e. bürokratisch-absolutistische] Staatstraditionen“) unterschied (vgl. FISCHER 1964, S. 34; HEFFTER 1950, S. 270 f.).

Die Überlagerung liberalistischer Grundsätze durch fortwirkende korporative Traditionen in Deutschland führte aber nicht nur zur Ausbildung spezifischer Verschränkungszonen zwischen den Aktionsphären von „Staat“ und „Gesellschaft“ in Gestalt intermediärer *Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts*. Sie verhinderte auch die Durchsetzung uneingeschränkter *Gewerbefreiheit*. Nicht nur vollzog sich deren Einführung in den verschiedenen deutschen Territorien mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen (in Preußen 1810 für einige, 1845 für alle Landesteile, in der Mehrzahl der mittel- und süddeutschen Staaten erst zu Beginn der sechziger Jahre), so daß Deutschland in dieser Hinsicht um 1860 eine im westeuropäischen Vergleich singuläre Position einnahm

(CLAPHAM 1936, S. 85, S. 322 ff.; HENNING 1978). Die entsprechenden gewerberechtlichen Regelungen enthielten auch dann immer noch, was besonders deutlich dem ausländischen Betrachter auffallen mußte (vgl. AUDIGANNE 1860, S. 341), einen erheblichen Einschlag korporativer Lenkungselemente und Restriktionen. Zudem wurde die preußische Gewerbeordnung von 1845 alsbald wieder im Sinne des Handwerks novelliert (1849) und erhielt dabei „an eighteenth century, almost a medieval, flavour“ (CLAPHAM 1936, S. 324). Vor allem aber beseitigte die preußisch-deutsche Gewerbegesetzgebung nie wie in Frankreich die traditionellen berufsständischen Solidarverbände in Handel und Handwerk. Sie „begnügte sich damit, die Sonderrechte und Exklusivtendenzen der bestehenden Vereinigungen zu beseitigen, ihnen den ausschließlichen, Nichtmitglieder diskriminierenden Charakter zu nehmen. Keinesfalls sollten alle Bindungen zwischen den ‚Standesgenossen‘ beseitigt werden“ (FISCHER 1964, S. 21). Insofern wurde die von HARDENBERG eingeleitete Dekorporierungspolitik nicht nur durch die Eröffnung der positiven Assoziationsfreiheit gemildert, sondern zusätzlich durch staatliche Ermutigung und Förderung positiver Assoziation in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ausponderiert (vgl. NIPPERDEY 1976). Selbst noch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869, entschiedenster Ausdruck liberalistischer Gewerbefreiheit in Deutschland, entzog den Handwerksinnungen lediglich ihre Exklusivrechte, soweit sie das Prinzip der freien Berufsausübung für jedermann einschränkten oder inhaltlichen Kontrollen unterwarfen. Nicht aber beseitigte sie das Institut der Innung als solches, regte vielmehr noch Neugründungen an zum Zweck „der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ (§§ 97–99).

Auf diesen verfassungs- und verbandsrechtlichen Grundlagen konnte sich das *Handwerk* in Deutschland, entgegen allen evolutionstheoretischen Prognosen von seinem bevorstehenden „Verwitterungs-“ oder „Niedergangs“-Prozeß durch MARX, BÜCHER, SOMBART u. a., nicht nur als abgrenzbarer Wirtschaftsfaktor und „Berufsstand“ einschließlich seiner hierarchischen Gliederung (Lehrling – Geselle – Meister) und seiner traditionellen Ausbildungsfunktionen behaupten (vgl. HENNING 1978; KAUFHOLD 1979). Auf der organisatorischen Grundlage des zu keiner Zeit unterbrochenen handwerklichen Innungs- und Verbandswesens konnte sich vielmehr auch eine „anti-modernistische“ *Handwerkerbewegung* überhaupt erst konstituieren und, als organisierter Ausdruck seiner „gesellschaftlichen Sonderinteressen“, eine im westeuropäischen Vergleich einzigartige Protestdynamik entfalten (vgl. VOLKOV 1978; WINKLER 1978; COMMISSION INTERNATIONALE 1981, S. 101 ff., S. 109 ff.). Und erst auf dieser Basis schließlich konnte das Handwerk seinen auf die Restitution zunftmäßiger Ordnungen, auf Berufszugangskontrolle und Befähigungsnachweis, abzielenden „Kampf gegen die Gewerbefreiheit ... durch das ganze 19. Jahrhundert hinziehen“ (SCHNABEL 1954, S. 290).

Im Gegensatz dazu hat Frankreich das ganze 19. Jahrhundert über weder eine „Handwerkerbewegung“ noch eine von Handwerkerforderungen bestimmte Mittelstandspolitik gekannt (vgl. BRANTS 1902, S. 1 ff.; SEE 1936, S. 179). Vielmehr konnte sich das Handwerk in Frankreich, durch die revolutionäre Gesetzgebung jeglicher Organisationsstrukturen beraubt, nicht mehr als identifizierbare Gruppe „gesellschaftlicher Sonderinteressen“ behaupten. Mit seiner Unfähigkeit

higkeit zu spezifisch „handwerklicher“ Interessenartikulation kontrastierte um so klarer die Dominanz des seit dem *Consulat* in seinen Positionen endgültig gefestigten städtischen Besitz- und Wirtschaftsbürgertums in der politischen Öffentlichkeit. Durch den *Code Civil* geschützt, durch die Beseitigung vorrevolutionärer Privilegien eigentlicher Nutznießer uneingeschränkter Gewerbefreiheit, durch das Zensuswahlrecht seinerseits privilegiert, hatte es in der Abgeordnetenkammer ebenso wie in den von Napoleon 1803 als behördliche Konsultativ- und Hilfsorgane in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten errichteten *Chambres de Commerce* wirksame Vertretungen seiner Interessen gefunden. Am energischen Widerstand dieser Gremien scheiterten denn auch die wenigen zaghaften Versuche der Wiedereinführung von Handwerkerzünften bzw. Kaufmannsgilden, die während der napoleonischen Zeit und in den ersten Jahren der bourbonischen Restauration angestrengt wurden.

Das in den früheren Zünften verkörperte Gewerbepotential indessen ging einerseits im selbständigen Klein- und Kleinstgewerbe auf; andererseits verschmolz es mit der bäuerlichen Landbevölkerung und der wachsenden Industriearbeiterschaft. Es hielt sich als ein spezifisch „handwerkliches“ nur in eingeschränkten Bereichen eines qualitativ hochstehenden Kunst- und Luxusgewerbes mit internationalen Absatzmöglichkeiten, das einer besonderen Mittelstandsförderung nicht bedurfte. Entsprechend unterschieden die Volkszählung von 1851 wie alle weiteren wirtschaftsstatistischen Erhebungen lediglich nach selbständigen Unternehmern in der „*grande*“ und in der „*petite industrie*“ (vgl. LEVASSEUR 1904, S. 288 ff.; GIDE 1903, S. 294 ff.). Ansonsten aber fehlten, und das hin bis zum II. Weltkrieg, nicht nur präzise statistische Unterlagen für seine zahlenmäßige Erfassung (SEE 1936, S. 420), „das Handwerk“ war auch dem Begriff nach nicht existent. Noch die *Grande Encyclopedie*, die zeitgleich mit der Handwerkergesetzgebung in Deutschland entstand, kannte nur das Individuum, den als „Klein-Unternehmer“ definierten „*artisan*“ (Vol. IV, S. 29), während das heutige Kollektivabstraktum „*artisanat*“ erst nach dem I. Weltkrieg von der elsässischen Handwerkskammer als Lehnübersetzung aus dem Deutschen geprägt wurde (HAUSER/SEE 1933). Und wenn dem Epitheton „*artisanal*“ eine bis heute durchschimmernde pejorative Konnotation von „intellektueller Mediokrität bzw. pittoresker Rückständigkeit“ nachhängt, so sind solche semantischen Differenzen zur deutschen „Handwerks“-Begrifflichkeit nicht ablösbar von der – in den 1920er Jahren juristisch dann festgeschrieben – Rückbildung des zünftigen Handwerks zum Klein- und Kleinstgewerbe, das einzig durch seine wirtschaftliche Selbständigkeit (*indépendance*) positiv besetzt war. Ansonsten war sein Platz im Sozialgefüge des französischen 19. Jahrhunderts durch hohe Fluktuation und Instabilität gekennzeichnet. Es fungierte als rangniedrige Verfügungsmasse für soziale Mobilität: in vertikaler Hinsicht als Möglichkeitsraum für unabhängigkeitsbestrebte Arbeiter, in horizontaler Hinsicht als Arbeitskräftereservoir in Zeiten der Konjunktur wie als Rückzugsterrain in Phasen der Krise. Gerade aber diese „unablässige Umgestaltung des Kleinunternehmer-Milieus“ und die damit zusammenhängende individuelle, familiale und soziale Berufsmobilität verstärkten und komplettierten den mit der radikalen Ausschaltung handwerklicher Berufsvereinigungen einsetzenden Schwund kollektiven Berufs-Bewußtseins, übergreifender Berufs-Interessen und spezifischer Be-

rufe-Traditionen („*coutume professionnelle*“) (GRESLE 1980, S. 57 ff., hier: S. 62, S. 74; *Commission Internationale* 1981, S. 131 ff.).

Infolge dieser Auflösung des Handwerks als organisierter ökonomisch-sozialer Handlungs- und Sozialisationsraum mußte aber die nunmehr von keinen Innungen oder Gewerbevereinen mehr betreute *berufliche Lehre* in Frankreich in ganz anderem Ausmaß von den Konsequenzen der um 1850 verstärkt einsetzenden Industrialisierung erschüttert werden als in Deutschland. Dies um so mehr, als zunächst weder programmatisch noch institutionell Alternativlösungen bereitstanden. Die umfangreiche schulpolitische und -organisatorische Programmatik der Revolutionszeit hatte sich, soweit sie die beruflich-technische Ausbildung mit einbezog, überwiegend auf die höheren und mittleren Ausbildungsebenen konzentriert. Ihre Realisierungen von Dauer waren folglich jene an vorrevolutionäre Traditionen anknüpfenden und zumeist hochspezialisierten Produktionsstätten technischen Führungspersonals, die das bis in die Gegenwart verbindliche Muster der Ingenieurausbildung in Frankreich schufen (vgl. LEON 1968; LUNDGREEN 1973, S. 127 ff.). Der oft gerühmten und europaweit vorbildwirksamen Konzeption einer *Ecole Polytechnique* (vgl. BLANKERTZ 1969, S. 61 ff.) entsprach hingegen so gut wie nichts auf der Ebene beruflicher Elementarerziehung. Vielmehr bekräftigten die meisten der revolutionären Programme für diese Ebene die herkömmliche Form betriebsgebundener Lehrlingsausbildung, indem sie sie, konsequent im Geiste des ökonomischen Liberalismus, nicht in eine staatlich definierte Gesamtorganisation einbezogen, sondern, als Angelegenheit privater Wirtschaftstätigkeit, der individuellen Nachfrage und den Wechselfällen freier Marktkonkurrenz überantworteten – eine Auffassung, die dann bis ins zweite Kaiserreich die offiziell vorherrschende bleiben sollte (MINISTERE AGRICULTURE & COMMERCE 1865, S. 7 ff.). Gleichzeitig aber waren, im Namen eben dieses Liberalismus, mit den Handwerkskorporationen und Berufsvereinigungen die traditionellen Träger und Regelungsinstanzen dieser Ausbildungsform, das heißt ihre organisatorische Infrastruktur, beseitigt worden: ein in der prinzipiellen Mehr-Referentialität systemrelevanter Problemlösungen angelegter Widerspruch, der sich bereits in den Programmartikeln der *Encyclopédie* ankündigte, der sich in seinen ganzen Konsequenzen aber erst im Verlauf der weiteren wirtschaftlichen und technisch-industriellen Entwicklung bemerkbar machen sollte.

Die Gesamtsituation der Berufsausbildung in Frankreich konnte daher LORENZ VON STEIN (1868, S. 168) zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte als unverbundenes Nebeneinander von „gleichsam zwei Welten, zwei großen Bildungsprocessen“ kennzeichnen: der „streng gesetzlich“ geordneten Ausbildung für die gelehrten Berufe und für das vom Staat benötigte technisch-administrative Führungspersonal auf der einen, der „ganz willkürlichen“ Ausbildungssituation „ohne Organisierung“ und „innere Ordnung“ für die „rein wirtschaftlichen“ Berufe auf der anderen Seite. Für die im wesentlichen auf private Wirtschaftstätigkeit bezogene elementare Berufserziehung ergab sich diese „Willkürlichkeit“ als konsequente Folge des Wandels der traditionellen Lehre von einem durch *berufliche Zwangsverbände in Dauer, Inhalten und Verbindlichkeiten festgelegten kollektiven Verpflichtungsverhältnis* in ein von zwei *individuellen Wirtschaftssubjekten frei ausgehandeltes privatrechtliches Vertragsverhältnis*.

Dessen inhaltliche Ausgestaltung war nunmehr ganz ins Kalkül der unmittelbar Beteiligten gestellt: des Lehrherrn, des Lehrlings und seiner Familie, und wurde von deren jeweiliger ökonomischer Interessenlage bestimmt. Dies um so mehr, als die Annahme von Lehrlingen an keine berufliche Qualifikation mehr gebunden war und die sachliche Qualität der Lehre von staatlichen oder anderweitigen Instanzen weder vorgeschrieben noch überwacht noch durch anerkannte Abschlüsse sanktioniert wurde. Die einschlägige Gesetzgebung – das Manufaktur-Gesetz von 1803 und das Gesetz über die Begrenzung der Kinderarbeit von 1841 – hatte lediglich prohibitiven Charakter, bezweckte die Eindämmung von Mißbräuchen, enthielt aber keine positiven Regelungen für eine inhaltliche Neugestaltung der Lehre. In der Praxis wurden diese Gesetze um so unbekümmerter übertreten, als die Kinderschutzbestimmungen von vornherein nur auf Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten – das hieß zum Beispiel in Paris auf nur rund sieben Prozent aller Gewerbebetriebe – beschränkt waren, während der weitaus überwiegende Teil der Jugendlichen in den davon nicht tangierten Unternehmen des Kleingewerbes beschäftigt war. Auch wurden die großenteils nur mündlich vereinbarten Lehrverhältnisse immer häufiger gebrochen: von den Lehrlingen, um nach oberflächlichem Erlernen der ersten Grundelemente eines Berufes frühzeitig selbst ihren Lebensunterhalt verdienen zu können; von den Lehrherren, um durch forcierte Ausnutzung der Arbeitskraft der Jugendlichen dem Risiko mühe- und zeitaufwendiger Lehr-Investitionen ohne anschließenden qualifizierten Arbeitsertrag vorzubauen (vgl. REYBAUD 1872; GREARD 1887, S. 180 ff.; LEVASSEUR 1904, S. 130 ff., S. 880 f.).

An den vielfach bezeugten Mißständen der Beschäftigung Jugendlicher „*apprentis*“ änderte auch das – dann bis 1928 in Kraft gebliebene – Gesetz vom Februar 1851 über den Lehrvertrag so gut wie nichts. Es definierte den Lehrvertrag vornehmlich unter dem Gesichtspunkt seiner juristischen Bestandsfähigkeit und (arbeits-)gerichtlichen Einklagbarkeit, ging aber über die Festlegung individueller Minimalgarantien und Verpflichtungen der beiden vertragschließenden Parteien nicht hinaus. Dezidiert ausgeklammert wurden vielmehr in den sukzessiven Etappen des Gesetzgebungsverfahrens, um auch nicht den leisesten Anschein einer Wiederbelebung korporativer Reglementierungen des *Ancien Régime* zu erwecken, alle Formen wirksamer inhaltlicher Kontrolle durch staatliche oder verbandsförmige Instanzen, die offizielle Sanktionierung des Lehrabschlusses sowie ein Befähigungsnachweis des Lehrherrn als Voraussetzung für die Annahme von Lehrlingen. Es blieb dabei, daß, wie OCTAVE GREARD (1872/1887, S. 185) später sarkastisch formulierte, „weder Unwissenheit noch mangelnde Berufserfahrung noch gar schlechter Lebenswandel ein Hindernis für die Beschäftigung von ‚*apprentis*‘ darstellen“. Insofern konnten auch die von Gesichtspunkten sozial- und moralerzieherischer Jugendhilfe und Prävention geleiteten *Sociétés de patronage* (bzw. *Sociétés de protection des apprentis*), die seit 1842 aus kirchlichen oder philanthropischen Initiativen entstanden, keinen wirksamen Gegenhalt zu der aus ihrer gänzlichen Individualisierung herührenden „Willkürlichkeit“ dieser Ausbildungsform bieten. Denn gerade aufgrund ihrer individualisierender Fürsorge, ihrer „väterlichen Wirksamkeit“ (MINISTÈRE AGRICULTURE & COMMERCE 1865, S. 11) oder „familiären Vormundschaft“ (GREARD 1887, S. 198 ff.), wie die Zeitgenossen gleichwohl aner-

kennend formulierten, blieb ihr Aktionsradius notwendigerweise in quantitativer Hinsicht begrenzt. Und er blieb in struktureller Hinsicht begrenzt aufgrund der ihnen allein möglichen perifokalen Hilfeleistungen (wie: Auswahl zuverlässiger Lehrmeister, Mitwirkung an der Aushandlung gesetzeskonformer Lehrverträge, Problemschlichtung im Konfliktfall zwischen den Vertragsparteien, individuelle Leistungsanreize durch Preise u.ä.), die das zugrunde liegende strukturelle Kerndefizit einer am Zurechnungs- und Generalisierungsproblem ansetzenden und über spezifische Formen der Meta-Organisation zu gewährleisten den „inneren Ordnung“ dieser Ausbildungsform nicht ausgleichen konnten. Mit seiner Konzentration auf die juristische Ausgestaltung des Lehrvertrags als dem einzigen mit der „*liberté du travail*“ kompatiblen Gestaltungsinstrumentarium bestätigte vielmehr das Gesetz von 1851 noch einmal für Jahrzehnte den dominant individuell-privatrechtlichen Charakter des beruflichen Lehrverhältnisses. „Das Gewerbe wie das Leben sind gekennzeichnet durch Mannigfaltigkeit, Wandel und Freiheit; der Staat hingegen bedeutet Einheitlichkeit, Unbeweglichkeit und Zwang“, so lautete das von LEROY-BEAULIEU (1890, S. 259 ff., hier: S. 287) von der Lehrkanzel des *Collège de France* öffentlichkeitswirksam artikulierte interventionsfeindliche liberalistische Credo.

Derart von keinem in berufsspezifischen Innungen organisierten „gesellschaftlichen Sonderinteresse“ als eigenstes Anliegen verteidigt, sondern lediglich, wie das Gesetz von 1851 (Art. 17) als Referenzpunkt markiert, aufgrund „ortsüblicher Gepflogenheiten“ fortgeführt, mündete das in zeitgenössischen Berichten und zunehmend auch in statistischen Erhebungen bezeugte quantitative und qualitative Versagen dieser Ausbildungsform in eine seit dem letzten Jahrhundert-Drittel mit großer Konstanz immer erneut diagnostizierte „Krise der Lehrlingsausbildung“. Sie erhielt ihre spezifische Verschärfung auf dem Hintergrund eines – zunehmend als solcher wahrgenommenen – internationalen wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes. Vor allem die seit 1851 geübte Praxis der Weltaustellungen beförderte, namentlich im Dreieck der Hauptkonkurrenten Großbritannien – Frankreich – Preußen/Deutschland, ein reziprok austauschbares Argumentationsmuster, das den jeweils präsentierten Stand der industriellen Produktion und technischen Entwicklung mit Ausbildungsstrukturen in Zusammenhang brachte und warnend auf die vermeintlichen Vorzüge der jeweiligen Rivalen verwies (vgl. MINISTÈRE AGRICULTURE & COMMERCE 1864, vol. 1, S. V ff., vol. 2).

Als daher in den betroffenen Ländern gegen Ende des Jahrhunderts weiterreichende Lösungen des zunehmend unter übergreifenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten perzipierten Qualifizierungsproblems auf Facharbeiterebene anstanden, war in Frankreich der Umkreis der interessierten Akteure, der möglichen Lösungsmodelle und der verfügbaren Strukturvoraussetzungen gegenüber der Situation in Deutschland von vornherein eingeschränkt. Wie in Deutschland, so zeigte auch in Frankreich mit wenigen Ausnahmen die expandierende *Industrie*, als Abnehmer qualifizierter Arbeitskräfte, im ganzen wenig Interesse an deren planmäßiger Ausbildung. Betriebliche Lehrwerkstätten, wie sie exemplarisch die Pariser Großdruckerei *Napoleon Chaix* eingerichtet hatte, konnten oder wollten sich in Anbetracht der Kosten nur Unternehmen einer bestimmten Größenordnung leisten. Zudem

konnten sie sich wegen ihrer – mit Kritik verfolgten – Ausrichtung am jeweils einzelbetrieblich-partikularen Qualifikations- und Sozialisationsinteresse gerade nicht als generalisierbares Problemlösungsmodell empfehlen. Und dies um so weniger, als sie zu erheblichen Teilen eher auf die Qualifikationsebene der Techniker, Vorarbeiter und „*maitres ouvriers*“ abzielten als auf die große Masse der Arbeiter selbst.

Andererseits stand in Deutschland mit dem *Handwerk* der traditionelle Träger beruflicher Elementarerziehung als solcher noch immer zur Verfügung. Wenn auch durch die Beseitigung korporativer Exklusivrechte geschwächt, wurde doch die Tradition der handwerklichen Meisterlehre nicht nur fortgeführt – wie gerade auch dem zeitgenössischen französischen Beobachter als Differenz ins Auge fiel (REYBAUD 1864, S. 165) –, sondern die Innungen wurden darin durch die in Sachen Gewerbefreiheit zurückhaltenden preußischen Gewerbeordnungen von 1845 und 1849 sogar noch gestützt (vgl. SCHNABEL 1954, S. 297; ABRAHAM 1955, S. 143). Im Gegenzug zu ihrer sukzessiven Dekorporierung übernahmen sie um so entschiedener die Funktionen organisierter Repräsentanz traditioneller Leitbilder, kollektiver Mentalitäten und spezifischer Berufe-Traditionen (vgl. NOLL 1975, S. 186; HARNEY 1985). Die nach nur zwölf Jahren völliger Gewerbefreiheit in Deutschland einsetzende antiliberalistische Handwerker-schutzgesetzgebung brachte dann, in der Form sukzessiver Novellierungen der Gewerbeordnung von 1869, eine weitreichende Erfüllung des von der Handwerkerbewegung breitenwirksam verfochtenen Programms. Sie legte damit die Fundamente für eine im europäischen Vergleich einzigartige berufsständische Organisation und Privilegierung des Handwerks (vgl. FRÖHLER/DANNBECK 1960). Zunächst wurden die (im Jahre 1896 knapp 11 000) Innungen rechtlich – als Körperschaften öffentlichen Rechts – und funktional – als Aufsichtsinstanzen für die Lehrlingsausbildung – grundsätzlich aufgewertet und anerkannt. Mit der Novelle von 1897 wurde den bis dahin freiwilligen Innungen das Recht der wahlweisen Umwandlung in Korporationen mit Zwangsmitgliedschaft und Monopolcharakter zugestanden. Zugleich wurden, über der beruflich-fachlich definierten Innungsebene, Handwerkskammern als Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet, um die überörtlichen Gesamtinteressen des Handwerks einschließlich seiner Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten zu vertreten. Dazu gehörte die Abnahme der wiedereingeführten Meister-Prüfung. 1908 folgte mit dem sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis“ die Bindung des Rechts zur Lehrlingsausbildung an den Meister-Titel.

Sozialgeschichtlich gesehen war diese Handwerker-Gesetzgebung Teilkomponente der antiliberalen und sozialprotektionistischen Gesellschaftspolitik des BISMARCK-Reiches, die seit Mitte der 1870er Jahre durch die wirtschaftspolitischen Krisen- und sozialpolitischen Konfliktlagen der „Großen Depression“ ausgelöst wurde und in deren Zusammenhang das Handwerk, im Gegenzug zu seiner berufsständischen Privilegierung, zum innenpolitischen Ordnungsfaktor und mittelständischen Bündnispartner eines konservativen Obrigkeitsstaates aufrückte (vgl. WINKLER 1979, S. 83 ff., S. 163 ff.). Doch unterschied sie sich hinsichtlich solcher Überlagerung mit weiterreichenden politisch-integrativen und systemstabilisierenden Intentionen nur in der Inhaltlichkeit der Zielsetzungen, nicht in der politischen Rahmenmotivierung als solcher, von der zeitgleich voll-

zogenen französischen Berufs-(und Primarschul-)Gesetzgebung der 1880er Jahre. Strukturell gesehen bedeutete die Handwerkerschutzgesetzgebung aber auch die Fortführung und Generalisierung eines seit Beginn des 19. Jahrhunderts sukzessive entwickelten spezifisch deutschen verfassungsrechtlichen Instrumentariums (vgl. STEIN 1868, S. 42). Sosehr nämlich die mit ihr vollzogene Restitution des öffentlich-rechtlichen Kammer- und Innungswesens aus klassisch-demokratiethoretischer Perspektive als refeudalisierende „Durchbrechung des Dualismus von Staat und Gesellschaft“ kritisierbar ist (WINKLER 1979, S. 96, S. 165f.), soehr läßt sie sich zugleich, aus der Theorie-Perspektive funktionaler Systemdifferenzierung, als ein (weiterer) Überschneidungsbereich zwischen den Sinnsphären und Funktionsorientierungen des politischen und des ökonomischen Teilsystems der Gesellschaft begreifen. Und es war gerade diese (national-)spezifische Verschränkung von staatlicher Auftrags- und berufsständischer Selbstverwaltung, die sich dann als tragende meta-organisatorische Stütze für den Überschneidungsbereich Berufsausbildung in Deutschland anbot. Denn die derart restituierten Handwerksorganisationen waren nicht nur daran interessiert, sie waren als Selbstverwaltungskörperschaften öffentlichen Rechts vor allem auch dazu in der Lage, den mit dem Zurechnungs- und Generalisierungsproblem bezeichneten Ausgleich von „individueller Wirtschaftsfreiheit“ und „übergeordneten“ Gestaltungsaufgaben (HUBER 1958, S. 19ff.) zu tragen: die Artikulation und Durchsetzung kollektiver Verbindlichkeiten für eine in private Wirtschaftstätigkeit eingelagerte Berufsausbildung als Voraussetzung für deren „innere Ordnung“. Der Charakter einer basalen Weichenstellung, der dem Gesetz von 1897 für das „duale System“ der Berufsausbildung in Deutschland übereinstimmend beigemessen wird, beruht somit – problemfunktional gesehen – auf der Zusammenführung der in den Handwerker-Innungen aufbewahrten Berufe-Traditionen mit der aus der preußischen Verfassungsentwicklung erwachsenen intermediären Vertretungsinstanz „Körperschaftlicher Selbstverwaltung öffentlichen Rechts“ sowie der davon ausgehenden Sog- und Signalwirkung auch für die nicht-handwerklichen Produktionsbereiche.

Beide Voraussetzungen waren in Frankreich nicht mehr gegeben. Weder gab es in Frankreich gesellschaftliche Gruppen, deren dominierendes Partikularinteresse auf die berufsständische Ordnung betriebsförmig-handwerklicher Berufserziehung drängte; denn *das* Handwerk war als organisiert-artikulationsfähige Kollektivgröße mit einer ihr eigenen „*coutume professionnelle*“ nicht mehr präsent (GRESLE 1980, S. 74). Noch verfügte Frankreich über die für das Gelingen einer solchen Ausbildungsform benötigten meta-organisatorischen Problemlösungsressourcen; denn die verfassungs- und vereinsrechtlichen Normierungen der Revolutionsgesetzgebung hatten mit ihrer radikalen Beseitigung intermediärer Instanzen zugunsten des folgenschweren Dualismus von individuellem Wirtschaftssubjekt und allmächtigem Verwaltungsstaat sowohl das Entstehen körperschaftlicher Selbstverwaltungsstrukturen deutschen Musters verhindert wie auch die Herausbildung handlungsfähig-initiativfreudiger privatrechtlicher Berufsvereinigungen englischer Prägung erschwert.

Was hingegen als vielversprechendes Bezugsmodell zur Verfügung stand, waren schulische Problemlösungen mit zum Teil einhellig anerkanntem Vorbildcharakter. Außer den aus einer napoleonischen Gründung hervorgegangenen *Eco-*

les d'Arts et Métiers, also gehobenen staatlichen Gewerbeschulen, waren dies vor allem die in einer Reihe größerer Handels- und Industriestädte eingerichteten teils städtischen, teils privaten *Ecoles professionnelles*: ein nach Bezeichnung, Ausbildungsfunktion, Inhalten, Zielgruppen und institutioneller Zuordnung uneinheitliches Spektrum von weniger fachspezifisch-beruflich als allgemein naturwissenschaftlich-technologisch und neusprachlich-kaufmännisch ausgerichteten Schulen, als deren Prototypen insbesondere die 1838 gegründete *Ecole Turgot* in Paris und die 1854 gegründete *Ecole professionnelle* in Mulhouse galten. Mehrheitlich begriffen sie sich als Sekundarschulen besonderer Art, als eine den deutschen Realschulen nachgebildete „französische“ Alternative zum altsprachlichen *Lycée*. Sie standen damit im Kontext wiederholter Bemühungen um den Aufbau eines in allgemeiner Form auf Handel und Gewerbe vorbereitenden „*enseignement intermédiaire*“ zwischen dem noch rudimentären Volksschulwesen und dem klassischen *Lycée*. Die Schülerpopulation, an die sie sich vorzugsweise wandten, entstammte folglich den an Zahl und wirtschaftlicher Bedeutung zunehmenden „*classes moyennes*“ oder „*intermédiaires*“ (Kaufleuten, kleinen und mittleren Unternehmern, Gewerbetreibenden, Betriebsleitern, selbständigen Landwirten usw.) zwischen dem gehobenen Bürgertum und der eigentlichen Arbeiterbevölkerung (vgl. REYBAUD 1864; BUISSON 1887, S. 2450 ff.; LEVASSEUR 1904, S. 759 ff.).

Ungeachtet einiger terminologischer Überschneidungen hob sich von dieser in doppelter Hinsicht „mittleren“ Qualifikationsstufe der *Ecoles professionnelles* eine andere Schulkategorie als *Ecoles d'apprentissage* ab; sie waren nach Programm und Adressatengruppe eindeutig auf die konkreten Bedürfnisse berufspraktisch spezialisierter Lehrlingsausbildung auf Facharbeiterniveau zugeschnitten. Die bekannteste von ihnen war diejenige in Le Havre, gegründet 1867 „für die Bedürfnisse desjenigen Teils der Bevölkerung, aus dem die Arbeiterschaft im eigentlichen Sinne hervorgeht“, wie die Beschlußvorlage für den Stadtrat von Le Havre unmißverständlich präziserte (zit. GREARD 1887, S. 232). Eine ganz besondere Rolle spielte dann die 1872 nach ihrem Vorbild eröffnete Muster-Lehrlingsschule der Stadt Paris, die später so benannte *Ecole Diderot*. Das umsichtig entwickelte theoretische und organisatorische Konzept dieser Schule stammte von OCTAVE GREARD, dem als langjährigem *Directeur de l'Enseignement de la Seine* (1866–1879) – einer dem Amt des späteren Stadtschulrats von München vergleichbaren Funktion – die Probleme der Pariser Arbeiterjugend aus anschauungsgesättigter und zugleich ungewöhnlich erfolgreicher schulpraktisch-administrativer Wirksamkeit vertraut waren. Seine berühmte Denkschrift über die Lehrlingsausbildung aus dem Jahre 1872 (in GREARD 1887, S. 173 ff.) legte nicht nur die Grundlage für die generelle schulprogrammatische, -politische und -organisatorische Verknüpfung der Probleme der Lehrlingsausbildung mit denjenigen der zur gleichen Zeit anstehenden Primarschulreformen der III. Republik (die ihrerseits von umfassenderen gesellschaftspolitischen Integrations- und Stabilisierungsintentionen geleitet waren). Sie leistete vor allem auch, was dann im späteren Gesetzgebungsverfahren als eigentliche Innovation hervorgehoben wurde (SENAT 1879, S. 7), die berufspädagogisch-didaktisch spezifizierte Übersetzung des vollzeitschulischen Ausbildungsmodells von der auf eine Mittelschicht-Klientel zugeschnittenen mittleren

Qualifikationsebene auf die elementare Stufe der Facharbeiterausbildung und die damit verbundene Zweckbestimmung für „die Masse der Kinder, welche die Schule jedes Jahr der Werkstatt ausliefert“ (GREARD 1887, S. 229). Diese Bestimmung war eindeutig: Wie dem Stadtrat von Le Havre ging es GREARD und dem Stadtrat von Paris bei der Einrichtung der *Ecole Diderot*, ging es SALICIS bei seiner Parallelgründung in der Rue Tournefort, ging es schließlich dem Gesetzgeber von 1878–80 nicht um die sozialen Aufsteiger aus der unteren Mittelschicht, sondern um „die große Mehrheit der für manuelle Arbeitstätigkeit bestimmten Kinder der Arbeiterschaft“ (SALICIS 1875, S. 62), um die „Arbeiterberufe im engeren Sinne“ (GREARD 1887, S. 229), um Generalisierung und Inklusion (SENAT 1879, S. 7, S. 13 ff.). In der über Jahrzehnte hin geläufigen militaroiden Metaphorik der Zeit formuliert, ging es nicht um die „Unter-Offiziere“, sondern um die „Soldaten“, nicht um die Korporale, sondern um die Mannschaften der „Armee von Arbeitern“ (GREARD 1887, S. 228 f.).

Wenn daher zu Beginn der frühen III. Republik als generalisierbares und gleichwohl mit dem prinzipiell ungebrochenen ökonomischen Liberalismus kompatibles Lösungsmodell nur mehr die *öffentlich verantwortete berufliche Schule* in Frage kam, so erwuchs diese Entscheidung auf dem kollektiven Erfahrungshintergrund mit den im zeitgenössischen Kontext erprobten und diskutierten Problemlösungsalternativen (vgl. das Erfahrungsspektrum in MINISTERE AGRICULTURE & COMMERCE 1864, vol. 1, und GREARD 1887, S. 192 ff.). Der generell positiven Einschätzung des schulischen Ausbildungsmodells standen dabei nicht nur der Niedergang und die Diskreditierung der betrieblichen Lehre gegenüber. Es war vor allem auch die Erfahrung, daß die im gegebenen verfassungsrechtlichen und politisch-administrativen Rahmen allein verfügbaren individualisierenden Gestaltungsmöglichkeiten (rechtlich-kontraktuelle, fürsorgerisch-paternalistischer oder emulativ-stimulierender Art) außerstande waren, ihrer „Willkürlichkeit“ wirksam gegenzusteuern, die zu Schlußfolgerungen drängte, wie sie der bildungspolitisch engagierte Senator ANTHIME CORBON dann 1878 bündig zusammenfaßte: „Der Staat kann die gewerblichen Unternehmer nicht dazu zwingen, Lehrlinge anzunehmen und sie in ihrem Beruf zu unterweisen. Wenn das Interesse des jeweiligen Betriebsinhabers dahin geht, keine Lehrlinge auszubilden, so kann keine Macht ihn dazu verpflichten. Es gibt kein anderes Mittel zur Ausbildung von qualifizierten Facharbeitern als die Schule“ (zit. GUNOT 1946, S. 144).

Diese Konsequenz gewann breitere – und in kommunalen bzw. privaten Neugründungen sichtbar werdende – Resonanz gegen Ende des II. Kaiserreichs (vgl. AUDIGANNE 1860, S. 371 ff.; LEVASSEUR 1904, S. 881). In gesetzliche Regelungen umsetzbar wurde sie, weil das Kaiserreich selbst hinter umfassenderen Organisationsplänen noch den Geist republikanischer Opposition gescheut hatte, erst unter den veränderten politischen Rahmenbedingungen der III. Republik. Aufgrund seiner politischen Verbindungen und ideologischen Affinitäten mit der Führungsgarnitur der republikanischen Mehrheitsparteien nach 1876 nahmen dann sowohl OCTAVE GREARDS erfolgreiche Neugestaltung des Pariser Primarschulwesens wie die auf sein Betreiben von der Stadt Paris eingerichtete Muster-Lehrlingsschule den Charakter von Modellen für die nationale Schulgesetzgebung der Jahre 1879–1886 an. So inspirierte der publizitätsträchtige Er-

folg der *Ecole Diderot* unmittelbar den Gesetzentwurf über die Errichtung von „Lehrlingsschulen“ (*Ecoles manuelles d'apprentissage*), den MARTIN NADAUD unter ausdrücklichem Hinweis auf die Ersatzfunktion dieser Schulen für die Defizite der betrieblichen Lehre 1878 in der Abgeordnetenversammlung einbrachte. Nach mehrfachen Überarbeitungen durch Kammer und Senat, die die zwischen Handels- und Erziehungsministerium kontroversen Finanzierungs- und Regelungszuständigkeiten widerspiegeln, wurde das Gesetz 1880 in Form eines Kompromisses verabschiedet. Mit seinen auslegungsbedürftigen Rahmenbestimmungen präluodierte es bereits die konflikträchtigen Kombinationsprobleme um die Verschränkung divergierender Funktionsorientierungen im Überschneidungsbereich Berufsausbildung, die dann ihrerseits die 1880 in Frankreich getroffene Strukturentscheidung konsequenzenreich belasten sollten (vgl. SCHRIEWER 1982).

Was diese Entscheidung jedoch zunächst kennzeichnete, war ihr – im Bewußtsein der Zeitgenossen klar ausgeprägter – Charakter einer grundsätzlichen strukturellen Alternative zur Substitution einer nicht mehr als gestaltbar angesehenen betrieblichen Lehre. In dieser Situationswahrnehmung stimmten sowohl die Wortführer des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens (SENAT 1879; BUISSON 1887, S. 1829) wie die Ministerialbehörden für öffentlichen Unterricht (MINISTÈRE INSTRUCTION PUBLIQUE 1887, S. 17f.) und für Handel und Gewerbe (MINISTÈRE COMMERCE & INDUSTRIE 1900, S. 6f.) wie die zeitgenössischen Kommentatoren überein. Die *Grande Encyclopedie*, Summa des geistigen Welt- und Selbstverständnisses der III. Republik, hielt Mitte der 1880er Jahre diesen Substitutions-Charakter der Umstellung auf vollzeitschulische Lehrlingsausbildung in eindrucksvollen Wendungen fest: „Man ersetzt die aus der Werkstatt verdrängte Lehre (*apprentissage*) durch die im Rahmen beruflicher Schulen veranstaltete Arbeiterbildung (*éducation ouvrière*) ... So verliert die Lehre, die zunächst unter der Aufsicht der Zünfte stattfand, dann zeitweilig der individuellen Initiative überlassen blieb, ihren privaten Charakter und ist nunmehr darauf abgestellt, ein Institut der Gesellschaft zu werden, durchgeführt unter der Leitung von Lehrmeistern und Lehrern, die direkt den staatlichen Behörden unterstehen.“

Literatur

- ABRAHAM, K.: Der Strukturwandel im Handwerk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und seine Bedeutung für die Berufserziehung. Köln 1955.
- AUDIGANNE, A.: Les populations ouvrières et les industries de la France. 2 vols., Paris: Capelle 1860.
- BLANKERTZ, H.: Bildung im Zeitalter der großen Industrie. Hannover 1969.
- BRANTS, V.: La petite industrie contemporaine. Paris: Lecoffre 1902.
- BUISSON, F. (Ed.): Dictionnaire de pédagogie et d'Instruction primaire. Ire partie. Vol. 1.2. Paris: Hachette 1882.1887.
- CAMPBELL, P.: The State and Society in France. In: RIDLEY, F./BLONDEL, J. (Eds.): Public Administration in France. London: Routledge 1964, S. xi–xvi.
- CHERKAOU, M.: Les changements du système éducatif en France 1950–1980. Paris: P.U.F. 1982.

- CLAPHAM, J.H.: *The Economic Development of France and Germany, 1815–1914*. Cambridge: University Press ⁴1936.
- COMMISSION INTERNATIONALE d'Histoire des Mouvements sociaux et des structures sociales: *Petite Entreprise et Croissance industrielle dans le monde aux XIXe et XXe siècles*. 2 vols. Paris: Editions du C.N.R.S. 1981.
- DOLLEANS, E./DEHOVE, G.: *Histoire du Travail en France*. Vol. 1: *Des origines à 1919*. Paris: Domat 1953.
- DUMONT, L.: *Essais sur l'individualisme. Une perspective anthropologique sur l'idéologie moderne*. Paris: Seuil 1983.
- FABER, K.G.: *Theorie der Geschichtswissenschaft*. München ³1974.
- FERID, M.: *Das Französische Zivilrecht*. Bd. 1. Frankfurt a. M./Berlin 1971.
- FISCHER, W.: *Unternehmerschaft, Selbstverwaltung und Staat. Die Handelskammern in der deutschen Wirtschafts- und Staatsverfassung des 19. Jahrhunderts*. Berlin 1964.
- FRÖHLER, L./DANNBECK, S.: *Handwerksrecht der EWG-Staaten*. Bad Wörishofen 1960.
- GIDE, CH.: *Economie sociale*. (Exposition Universelle Internationale de 1900 à Paris. Rapports du Jury International. 5.) Paris: Imprimerie Nationale 1903.
- La Grande Encyclopedie*. 31 vols. Paris o. J. (1885–1902).
- GREARD, O.: *La question de l'apprentissage*. In: Ders.: *Education et Instruction*. Vol. 1 *Enseignement primaire*. Paris: Hachette 1887, S. 173–266.
- GRESLE, F.: *Indépendants et petits patrons*. Lille: Université de Lille III/Paris: Champion 1980.
- GUINOT, J.-P.: *Formation professionnelle et travailleurs qualifiés depuis 1789*. Paris: Domat-Montchrestien 1946.
- HARNEY, K.: *Der Beruf als Umwelt des Betriebs*. In: *Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen in Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Die Relevanz neuer Technologien für die Berufsausbildung*. (8. Berufsbildungskongreß. 1984) Krefeld 1985, S. 118–130.
- HAUSER, H./SEE, H.: *Remarques sur les mots artisan et artisanat*. In: *Revue de Synthèse* 5 (1933), 3, S. 255–260.
- HEFFTER, H.: *Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert*. Stuttgart 1950.
- HENNING, F.-W.: *Die Einführung der Gewerbefreiheit und ihre Auswirkungen auf das Handwerk in Deutschland*. In: ABEL, W. (Hrsg.): *Handwerksgeschichte in neuer Sicht*. Göttingen 1978, S. 147–177.
- HUBER, E.-R.: *Wirtschaftsverwaltungsrecht*. Bd. 1.2. Tübingen ²1953.1954.
- HUBER, E.-R.: *Selbstverwaltung der Wirtschaft*. Stuttgart 1958.
- KAUFHOLD, K.H.: *Das Handwerk zwischen Anpassung und Verdrängung*. In: POHL, H. (Hrsg.): *Sozialgeschichtliche Probleme in der Zeit der Hochindustrialisierung (1870–1914)*. Göttingen 1979, S. 103–141.
- LEGENDRE, P.: *Histoire de l'Administration de 1750 à nos jours*. Paris: P.U.F. 1968.
- LEON, A.: *La Révolution française et l'éducation technique*. Paris: Société des Etudes Robespierriistes 1968.
- LEROY-BEAULIEU, P.: *L'Etat moderne et ses fonctions*. Paris: Guillaumin 1890.
- LEVASSEUR, E.: *Histoire des Classes Ouvrières et de l'Industrie en France de 1789 à 1870*. Vol. 1.2. Paris: A. Rousseau ²1903.1904.
- LUHMANN, N.: *Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*. Opladen 1975.
- LUHMANN, N.: *Die Voraussetzung der Kausalität*. In: LUHMANN, N./SCHORR, K.E. (Hrsg.): *Zwischen Technologie und Selbstreferenz*. Frankfurt a. M. 1982, S. 41–50.
- LUHMANN, N.: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt a. M. 1984. (a)
- LUHMANN, N.: *Die Wirtschaft der Gesellschaft als autopoietisches System*. In: *Zeitschrift für Soziologie* 13 (1984), H. 4, S. 308–327. (b)
- LUHMANN, N./SCHORR, K.E.: *Reflexionsprobleme im Erziehungssystem*. Stuttgart 1979.

- LUNDGREEN, P.: Bildung und Wirtschaftswachstum im Industrialisierungsprozeß des 19. Jahrhunderts. Berlin 1973.
- MINISTERE DE L'AGRICULTURE, DU COMMERCE ET DES TRAVAUX PUBLICS. Commission de l'Enseignement professionnel: Enquête sur l'Enseignement professionnel. 2 vols. Paris: Imprimerie Impériale 1864.
- MINISTERE DE L'AGRICULTURE, DU COMMERCE ET DES TRAVAUX PUBLICS. Commission de l'Enseignement Technique: Rapport et Notes. Paris: Imprimerie Impériale 1865.
- MINISTERE DU COMMERCE, DE L'INDUSTRIE, DES P. ET T. Direction de l'Enseignement Technique: L'Enseignement Technique en France. Vol. 2. Paris: Imprimerie Nationale 1900.
- MINISTERE DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE etc.: Ecoles manuelles d'apprentissage et écoles professionnelles. Paris: Imprimerie Nationale 1887.
- MÜLLER, F.: Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im deutschen Vormärz. Berlin 1965.
- NIPPERDEY, T.: Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Ders.: Gesellschaft, Kultur, Theorie. Göttingen 1976, S. 174–205.
- NOLL, A.: Sozio-ökonomischer Strukturwandel des Handwerks in der zweiten Phase der Industrialisierung, unter besonderer Berücksichtigung der Regierungsbezirke Arnberg und Münster. Göttingen 1975.
- OLIVIER-MARTIN, F.: L'organisation corporative de la France d'ancien régime. Paris: Sirey 1938.
- PRZEWORSKI, A./TEUNE, H.: The Logic of Comparative Social Inquiry. New York: Wiley 1970.
- RAUMER, K. VON: Absoluter Staat, korporative Libertät, persönliche Freiheit. In: Historische Zeitschrift Bd. 183 (1957), H. 1, S. 55–96.
- REYBAUD, L.: De l'enseignement professionnel en France. In: Revue des deux mondes. 34^e année – seconde période (1864), t. 50, S. 138–169.
- REYBAUD, L.: Les écoles d'apprentis. In: Revue des deux mondes. 42^e année – seconde période (1872), t. 99, S. 518–547.
- ROKKAN, S., u. a.: Citizens, Elections, Parties. Approaches to the Comparative Study of the Process of Development. Oslo: Universitetsforlaget 1970.
- ROKKAN, S.: Eine Familie von Modellen für die vergleichende Geschichte Europas. In: Zeitschrift für Soziologie 9 (1980), H. 2, S. 118–128.
- SALICIS, G.: Enseignement primaire et apprentissage. Paris: Sandoz 1875.
- SCHMITTER, Ph. C.: Corporatism and Policy-Making in contemporary Western Europe. In: Comparative Political Studies 10 (1977), 1 (special issue).
- SCHNABEL, F.: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. Bd. 3: Erfahrungswissenschaften und Technik. Freiburg 1954.
- SCHRIEWER, J.: Alternativen in Europa: Frankreich. Lehrlingsausbildung unter dem Anspruch von Theorie und Systematik. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Bd. 9, 1. Stuttgart 1982, S. 250–285.
- SCHRIEWER, J.: Hochschulwesen (Frankreich). In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft. Bd. 10. Stuttgart 1983, S. 546–555.
- SCHRIEWER, J.: Vergleichend-historische Bildungsforschung: Gesamttableau oder Forschungsansatz. In: Zeitschrift für Pädagogik 30 (1984), H. 3, S. 323–342.
- SCHRIEWER, J.: Funktionssymbiosen von Überschneidungsbereichen. Systemtheoretische Konstrukte in vergleichender Erziehungsforschung. In: OELKERS, J./TENORTH, H.-E. (Hrsg.): Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Systemtheorie. Weinheim/Basel 1986.
- SEE, H.: Französische Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1.2. Jena 1930.1936.
- SENAT. Session ordinaire 1880. Impressions: Projets, Propositions, Rapports. N° 49: Rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner la proposition de loi ... sur

les Ecoles manuelles d'apprentissage, fait par M. TOLAIN. Annexe au Procès-Verbal de la Séance du 12 février 1879.

- STEIN, K. REICHSFREIHERR VOM: Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen. Hrsg. E. BOTZENHART, 7 Bde. Berlin 1931–1937.
- STEIN, K. REICHSFREIHERR VOM: Briefe und amtliche Schriften. Hrsg. W. HUBATSCH, 10 Bde. Stuttgart 1957–1972.
- STEIN, L. VON: Das Bildungswesen. Erster Theil: Das Elementar- und das Berufsbildungswesen in Deutschland, England, Frankreich und anderen Ländern. (Die Verwaltungslehre. Fünfter Theil: Die Innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet.) Stuttgart 1868.
- TREITSCHKE, H. VON: Frankreichs Staatsleben und der Bonapartismus. In: Ders.: Historische und politische Aufsätze. Bd. 3, Leipzig ⁵1886, S. 43–425.
- VOLKOV, S.: The Rise of Popular Antimodernism in Germany. The Urban Master Artisans, 1873–1896. Princeton, N.J.: University Press 1978.
- WINKLER, H.A.: Vom Sozialprotektionismus zum Nationalsozialismus: Die deutsche Mittelstandsbewegung in vergleichender Sicht. In: HAUPT, H.-G. (Hrsg.): „Bourgeois und Volk zugleich“? Zur Geschichte des Kleinbürgertums im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a. M./New York 1978, S. 143–161.
- WINKLER, H.-A.: Liberalismus und Antiliberalismus. Studien zur politischen Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Göttingen 1979.

Abstract

Intermediate Bodies, Self-Government, and Patterns of Vocational Education: a Comparative Historical Analysis of 19th Century France and Germany

The article is directed to two interrelated problems: The methodological issue at stake is to offer evidence of the explanatory potentialities of comparative historical analyses. The historiographical issue of interest is to elucidate the emergence, at the end of the 19th century, of divergent patterns of vocational education in France and Germany. In section one, therefore, the theoretical framework is outlined the composite structure of which informs the functional-configurative approach of the comparative study in section two. In this framework the conceptual model of vocational education as an „area of overlap“, which refers to NIKLAS LUHMANN's sociological systems theory, and central concepts of STEIN ROKKAN's nation building model are combined. The comparative analysis, accordingly, aims at explaining the divergent French and German solutions to the analogous problem of qualifying skilled workers for commerce and industry by relating them, on the one hand, to some general structural problems of vocational education which can be identified within the „overlap model“ and, on the other hand, to the particular operational resources that were available in the different historical settings.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Jürgen Schriewer, J.W. Goethe-Universität, Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft, Feldbergstrasse 42, D-6000 Frankfurt a/M 1